

§ 19 Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz

¹Die Regierung der Oberpfalz ist zuständig für

1. die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 2 BKrFQG,
2. die Untersagung der Tätigkeit von Ausbildungsstätten nach § 7a Abs. 1, 2 und 5 BKrFQG,
3. den Widerruf der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7a Abs. 3 BKrFQG und
4. die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7b Abs. 1 BKrFQG.

²Sie ist die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn des § 7b Abs. 2 Satz 3 BKrFQG.